



HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Hessisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/5701 zu Drucksache 20/4001

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Gastraum sowie im Vorbereitungsraum sind funktionsfähige Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte gut sichtbar so zu installieren und zu unterhalten, dass die Luftqualität hinsichtlich der Kohlenstoffmonoxid-Konzentration in allen Aufenthalts- und Arbeitsbereichen der Shisha-Einrichtung ermittelt wird.“
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Darüber hinaus müssen die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte auch bei höherer Konzentration vor der Aktivierung des Alarms einen sogenannten Voralarm auslösen und auch mit einer Speicherungsfunktion ausgestattet sein. Zur Verhinderung von Manipulationen müssen die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte mit einer feststehenden und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein und mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen.“
3. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „oder § 5 Abs. 3“ gestrichen.
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden zu den Nr. 5 bis 7.

Begründung:

Die hier vorgesehenen Änderungen berücksichtigen vorrangig die Anregungen aus den schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden. Zum einen wird dem Hinweis Rechnung getragen, dass Shisha-Einrichtungen ohne raumlufttechnische Anlagen aus Sicht der Vollzugspraxis nicht realisierbar erscheinen. Abluftanlagen sind unbedingt erforderlich, um eine Geruchsbelästigung bereits im Vorfeld für Anwohnerinnen und Anwohner auszuschließen. Da derartige Ausnahmeregelungen die Wirksamkeit der Regelung untergraben, soll diese gestrichen werden. Es erscheint zum anderen sinnvoll, Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte nicht in sämtlichen Bereichen der Shisha-Einrichtung, sondern nur im Gastraum sowie im Vorbereitungsraum zu installieren, da sie die hauptsächlichsten Aufenthalts- und Arbeitsbereiche der Shisha-Einrichtung darstellen. Überdies ist es erforderlich, dass ein gesteigerter technischer Anspruch an die Warngeräte gestellt wird, sodass diese einen sog. Voralarm auslösen müssen und darüber hinaus auch mit einer Speicherfunktion

ausgestattet sind. Dies kann im Schadensfall eine Ursachenermittlung für die Ermittlungsbehörden vereinfachen. Dass die Kohlenstoffmonoxid-Warngeräte mit einer nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein müssen und mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen, erscheint ebenfalls angemessen.

Wiesbaden, 17. Mai 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe